

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 2
Thema: Bedarf, Mindestbedarf und Existenzminimum
Leitung: VRiOLG Heinrich Schürmann, Oldenburg
VRiBSG Prof. Dr. Peter Udsching, Kassel

Arbeitskreisergebnisse

Thesen

I. Allgemeines

- 1 Der Bedarf ist eine individuelle, durch die eigene Lebensstellung bestimmte Größe, die sich nicht unmittelbar in einem bestimmten Verhältnis zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen ausdrückt. Er bestimmt sich anhand der zur angemessenen Befriedigung der materiellen und immateriellen Bedürfnisse erforderlichen Mittel. *11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung*
- 2 Für alle Unterhaltsverhältnisse ist ein Mindestbedarf anzuerkennen. Hierfür gibt das Sozialrecht einen gesetzlichen Mindeststandard zur Befriedigung der nach der jeweiligen Lebenssituation angemessenen Grundbedürfnisse vor. *11 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung*
- 3 Der Maßstab des SGB II und SGB XII gilt nach dem Grundsatz der Folgerichtigkeit auch für das Unterhaltsrecht. Er ist transparent und nachvollziehbar zu vermitteln. *11. Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung*
- 4 Eine Harmonisierung der Bestimmung der Bedarfe sowie der zur Bedürfnisbefriedigung einzusetzenden Mittel ist dringend erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Angleichung der Altersstufen im Sozial- und Unterhaltsrecht, die Aufteilung der Wohnkosten bei mehreren Bewohnern (Mehrbedarfsmethode) sowie die Zuordnung von Einkommen. *11 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung*

II. Praktische Folgerungen

- 1 Eine Pauschalierung der Bedarfe ist wünschenswert. Als Arbeitshilfen sind sie jedoch nicht verbindlich, sondern unterliegen ggf. einer Anpassung nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. *8 Ja, 3 Nein, 1 Enthaltung*
- 2 Pauschalen werden ihrem Zweck nur gerecht, wenn sie so ausreichend bemessen sind, dass sie einen Gestaltungsspielraum für persönliche Präferenzen bieten. Dies vermeidet die Notwendigkeit allzu häufiger Korrekturen. Regionale Differenzierungen sind vor allem im Hinblick auf den Wohnbedarf notwendig. *10 Ja, 1 nein, 1 Enthaltung*
- 3 Für den Unterhaltsberechtigten ist als Mindestbedarf die Pauschale von 770 Euro ein realitätsgerechter Maßstab. Er ist ggf. für Alleinerziehende sowie Erwerbstätige nach den Regeln des Existenzsicherungsrechts anzupassen. *11 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung*
- 4 Der den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechende Bedarf muss eine der erreichten Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten angemessene Lebensführung ermöglichen. Das verfügbare Einkommen bietet hierfür einen Anhaltspunkt; der angemessene Bedarf eines jeden Ehegatten kann höher liegen als die Hälfte des verfügbaren Einkommens und bis zu 2/3 dieses Einkommens ausmachen. *8 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltung*

- 5 Der Arbeitskreis regt an, zur vereinfachten Feststellung des Bedarfs beim Ehegattenunterhalt im Einkommensbereich bis zur höchsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle gestufte Bedarfsgruppen als Arbeitshilfen festzulegen. Diese bilden zugleich den Maßstab für den eheangemessenen Bedarf des Unterhaltsschuldners. Als Regulativ dienen Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit. *8 Ja, 3 Nein, 1 Enthaltung*
- 6 Der notwendige Selbstbehalt ist in seiner gegenwärtigen Höhe dann ausreichend, wenn angemessene Versicherungskosten einschließlich Vorsorgeaufwendungen entsprechend dem SGB II/SGB XII vorab abgesetzt werden und ein konkreter Mehrbedarf ggf. zusätzlich berücksichtigt wird. *11 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung*
- 7 Für privilegiert volljährige Kinder entspricht der Bedarf dem Betrag der 3. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. *12 Ja 0 Nein, 0 Enthaltung*